

§ 1 Geltungsbereich

- I. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Erbringung der von der LAVEGO AG, Zielstattstr.10a Rgb, 81379 München angebotenen Leistungen, insbesondere für die Abwicklung von card present Zahlungsinstrument-Transaktionen, weitere damit im Zusammenhang stehende Leistungen sowie die Miete/den Kauf von Terminals.
- II. Sämtliche Leistungen der LAVEGO erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen.
- III. Neben diesen AGB können für einzelne Leistungen zusätzliche Bedingungen vereinbart werden. Werden diese zusätzlichen Bedingungen im Einzelfall mit dem VP vereinbart, so ergänzen diese die AGB bzw. gehen bei Abweichungen den AGB vor.
- IV. Diese AGB gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen zwischen der LAVEGO und dem VP, ohne dass es einer nochmaligen ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
- V. Die sich aus § 675d Abs.1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Art 248 §§ 1 bis 12, § 13 Abs. 1, 3 bis 5 und §§ 14 bis 16 EGBGB ergebenden Informationspflichten sowie die Beweislast- und Entgeltregelungen in § 675d Abs.3 und Abs.4 BGB werden abbedungen und finden auf die von LAVEGO unter diesen AGB zu erbringenden Leistungen keine Anwendung. Abweichend von § 675f Abs. 5 Satz 2 BGB ist die Erhebung von Entgelten durch LAVEGO für die Erfüllung von Nebenpflichten nach § 675c bis § 676c BGB zulässig.

§ 2 Definitionen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden folgende Bezeichnungen verwendet, deren Bedeutung wie folgt definiert ist:

- I. „Abrechnungswährung“ bezeichnet die Währung in der Zahlungsinstrument-Transaktionen abgewickelt werden;
- II. „AGB“ bezeichnet diese hier vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die LAVEGO AG; diese liegen dem Vertrag bei und sind jederzeit in der aktuellen Fassung unter www.lavego.de abrufbar;
- III. „Bankenarbeitstag“ bezeichnet die Tage Montag bis Freitag, mit Ausnahme von bundesweiten und bayerischen Feiertagen;
- IV. „card present“ bezeichnet den Zahlungsvorgang eines Endkunden mit einem Zahlungsinstrument an einem physischen Zahlungsverkehrsterminal;
- V. „DFÜ“ bezeichnet jede Art der Datenfernübertragung;
- VI. „DK“ bezeichnet die „Deutsche Kreditwirtschaft“, welche die Interessenvertretung der Spitzenverbände der deutschen Banken ist;
- VII. „DS-GVO“ bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung);
- VIII. „electronic-cash“ ist das von der deutschen Kreditwirtschaft bereitgestellte System zur Abwicklung von Zahlungen mit girocard und PIN.;
- IX. „Fremdgeräte“ bezeichnet alle Arten von Geräten, Einrichtungen o.ä. die nicht direkt von LAVEGO bezogen wurden (Kassensysteme, Automaten, Router, Splitter, usw.) aber auch von LAVEGO bezogene und nach dem Bezug durch Dritte veränderte Geräte (durch Veränderung der Konfiguration, Einstellungen usw.);
- X. „girocard“ bezeichnet eine von der DK herausgegebene Debitkarte (früher ec-Karte);
- XI. „Gläubiger ID“ bezeichnet die Gläubiger Identifikationsnummer, die der VP benötigt, um am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen zu können. Anträge für die Ausgabe der Nummer können elektronisch auf der Homepage der Deutschen Bundesbank www.glaebiger-id.bundesbank.de gestellt werden;
- XII. „GwG“ bezeichnet das Geldwäschegesetz;
- XIII. „LAVEGO“ bezeichnet die LAVEGO AG in 81379 München, Zielstattstr.10a Rgb.;
- XIV. „Leistungen“ bezeichnet alle Zahlungsverfahren, Dienstleistungen und sonstigen Leistungen sowie auch den Kauf/Miete von Terminals, die LAVEGO im Rahmen des Vertrages an den VP erbringt;

- XV. „Lieferung“ bezeichnet die Zustellung des auszuliefernden Gegenstandes, welcher dann als zugestellt gilt, wenn der Liefergegenstand zur Abholung bereitgestellt bzw. dem Transportunternehmen übergeben wird;
- XVI. „LS“ (Lastschriftverfahren) bezeichnet ein Zahlverfahren mit girocard, bei dem der Zahlungsinstrument-Inhaber den VP mittels seiner Unterschrift zum Lastschrifteinzug zu Lasten seines Kontos ermächtigt;
- XVII. „Portal“ bezeichnet eine kostenlose und freiwillige Leistung der LAVEGO mit welcher LAVEGO dem VP Transaktionsdaten des Terminals nahezu in Echtzeit zur Ansicht sowie Auswertungen und Berichte zum Download im Internet zur Verfügung stellt;
- XVIII. „Sammelkonto“ bezeichnet ein Treuhandkonto, wie es unter § 5 Ziff. II. definiert ist;
- XIX. „SCC“ SEPA Card Clearing bezeichnet den Standard für das Clearing u.a. von electronic-cash Zahlungen;
- XX. „SDD“ SEPA Direct Debit bezeichnet den in Deutschland verwendeten Standard für das Clearing von Lastschrift-Zahlungen;
- XXI. „Terminal“ bezeichnet ein oder mehrere zur Nutzung der Leistungen notwendige und im Netzbetrieb der LAVEGO zugelassene Zahlungsverkehrsterminals, über die ein card-present Zahlungsvorgang technisch abgewickelt wird;
- XXII. „Transaktion“ bezeichnet sowohl einen Zahlungsvorgang (Autorisierungsanfrage, Storno usw.), als auch den Informationsaustausch (Kassenabschluss, Diagnoseanfrage, Personalisierung, reine Informationsübertragung usw.) zwischen dem Terminal und LAVEGO. Jede Transaktion ist entgeltpflichtig;
- XXIII. „Umsätze“ bezeichnet die aus den Zahlungs-Transaktionen beim VP resultierenden Umsatzdaten;
- XXIV. „Vertrag“ bezeichnet das vom VP unterschriebene Vertragsformular, diese AGB und eventuell zusätzliche Bedingungen, in dessen Rahmen LAVEGO ihre Leistungen an ihren VP erbringt;
- XXV. „VP“ bezeichnet den Vertragspartner der LAVEGO AG und damit das Unternehmen oder die Gesellschaft, welches im Vertragsformular mit Name und Anschrift angegeben ist und den Auftrag unterzeichnet hat sowie dessen Rechtsnachfolger. Der VP ist gewerblicher Händler und Auftraggeber, der mit LAVEGO eine Vereinbarung über die Nutzung der Leistungen entsprechend dem Vertrag getroffen hat. Zum VP gehören auch alle Niederlassungen und Filialen, einschließlich deren Rechtsnachfolger;
- XXVI. „wesentliche Anforderungen“ bezeichnet alle von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder einer anderen zur Aufsicht befugten Behörde gestellten Anforderungen und Auflagen sowie weitere öffentlich-rechtliche Vorschriften;
- XXVII. „ZAG“ bezeichnet das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz;
- XXVIII. „Zahlungsinstrument“ bezeichnet die am Terminal eingesetzten Instrumente z.B. physische Karten wie girocard, Kredit-/Debit- und Kundenkarten und andere Instrumente wie z.B. auf Smartphone gespeicherte virtuelle Kredit-/Debit- und Kundenkarten usw.;
- XXIX. „Zubehör“ bezeichnet z.B. Akkus, Router, Bonrollen, zusätzliche Kabel, usw., die der VP entgeltlich bei LAVEGO erwerben kann.

§ 3 Vertragsgegenstand

- I. Gegenstand des Vertrages ist der Anschluss eines oder mehrerer, den Anforderungen von LAVEGO und allen wesentlichen Anforderungen entsprechenden Terminals, wie es sich aus der Produktbeschreibung ergibt, an den Netzbetrieb der LAVEGO und die im Zusammenhang damit mit dem VP im Vertrag vereinbarten weiteren Leistungen.
- II. Der VP handelt ausschließlich in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit gem. § 14 BGB und nutzt die Leistungen der LAVEGO ausschließlich für die Abwicklung von unbaren, card-present Zahlungsinstrument-Transaktionen. Eine Nutzung der Leistungen zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.
- III. Der VP wird die Leistungen ausschließlich in Deutschland einsetzen, außer es wurde eine abweichende vertragliche Regelung für einen Einsatz innerhalb der EU getroffen. In jedem Fall erfolgen Lieferungen und Leistungen ausschließlich in Mitgliedsländer der Europäischen Union, mit denen eine gültige Zoll- und Währungsunion besteht. Faktura,

Zahlungsverkehr und Umsatzgutschriften erfolgen ausschließlich in EURO. Einige Leistungen der LAVEGO sind außerhalb Deutschland nicht oder nur eingeschränkt verfügbar.

- IV. Müssen Leistungen aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen oder Regularien der DK/Zahlungsinstrument-Herausgeber/Acquirer geändert/angepasst werden, um die rechtmäßige Leistungserbringung zu gewährleisten, ist LAVEGO verpflichtet und berechtigt, die Leistungen entsprechend anzupassen. Eventuelle Kosten, die für eine dafür notwendige Umstellung (Softwareupdates, Hardwaretausch usw.) entstehen, wird LAVEGO dem VP nach vorheriger Mitteilung in Rechnung stellen.
- V. LAVEGO behält sich vor, alle ihr zustehenden Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen. Der VP stimmt einer solchen Übertragung bereits jetzt unwiderruflich zu. LAVEGO lässt jedoch im umgekehrten Fall keine Übernahme durch Dritte zu. Das Recht des VP, den Vertrag zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund in der Person des Vertragsübernehmenden liegt, bleibt unberührt.

§ 4 Vertragslaufzeit

- I. Soweit im Einzelfall nicht abweichend im Vertrag vereinbart, gilt eine Mindestvertragslaufzeit von 48 Monaten. Erfolgt keine rechtzeitige Kündigung, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr. Während der Mindestlaufzeit ist eine Kündigung des Vertrags bzw. von einzelnen Leistungen grundsätzlich bis auf die unter § 11 ausdrücklich geregelten Ausnahmen nicht möglich.
- II. Der Vertrag kann vom VP frühestens mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Mindestvertragslaufzeit bzw. der verlängerten Vertragslaufzeit gekündigt werden.
- III. Die Laufzeitregelung gilt auch für nachträglich zwischen VP und LAVEGO vereinbarte Leistungen, sofern keine abweichende vertragliche Regelung getroffen wird.

§ 5 Leistungen

Für alle nachstehenden Leistungen gilt:

LAVEGO übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt und die Richtigkeit der vom VP erfassten Umsätze, sowie für Fehler und Schäden entstehend aus dem damit durchgeführten Zahlungsverkehr. Für Ausfälle oder Nichterreichbarkeit der jeweiligen Autorisierungszentrale, der Inkassostelle bzw. von eingeschalteten Dritten oder des kontoführenden Instituts haftet LAVEGO nicht. Im Verhältnis zum VP handelt es sich hierbei um Dritte und nicht um Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der LAVEGO. Die Verfügbarkeit von Funktionen sowie die Möglichkeiten der DFÜ-Anbindung sind abhängig vom Terminaltyp und der Softwareversion. Nichteinlösung von Umsätzen befreit den VP nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber LAVEGO gemäß Vertrag. LAVEGO hat bei keinem der nachfolgenden Zahlungsverfahren Einfluss auf die tatsächliche Wertstellung durch das kontoführende Institut des VP.

LAVEGO ist ohne Zustimmung des VP berechtigt, für alle Leistungen, Produkte und Leistungen Dritter, Subunternehmer oder Partner nach eigenem Ermessen zu nutzen und jederzeit, auch nur teilweise, durch andere zu ersetzen. LAVEGO erbringt insbesondere folgende Leistungen:

I. Zahlungsverfahren

Der VP ist für die Schaffung der vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an den von ihm im Vertrag vereinbarten Zahlungsverfahren auf eigene Kosten selbst verantwortlich. Der VP erklärt sich damit einverstanden, dass Umsätze und Daten zum Zweck der Erfüllung des Vertrages gem. DS-GVO Art.6 Abs.1 lit b an den entsprechenden Acquirer/Zahlungsinstrument-Herausgeber weitergeleitet werden und er über das Einverständnis des Endkunden zur Datenweitergabe verfügt. Der Auftrag zur Einleitung von Umsätzen in den Zahlungsverkehr muss vom VP mit einem Kassenabschluss am Terminal erteilt werden. Erfolgt der Kassenabschluss vor 23:30 Uhr MEZ, reicht LAVEGO die übermittelten Daten am darauffolgenden Bankarbeitstag an die ermittelte Inkassostelle, zur Einleitung des Zahlungsverkehrs weiter. Bei kontaktlosen Zahlungsinstrumenten kann die

Legitimation des Zahlungsinstrument-Inhabers durch seine Unterschrift oder Eingabe seiner PIN entfallen (Unterschreiten des genehmigungsfreien Höchstbetrags usw.). Soweit im Einzelfall nicht abweichend im Vertrag vereinbart ist die Abrechnungswährung für alle Zahlungsverfahren Euro (EUR).

a) electronic-cash

Für die Transaktionen dieses, von der DK betriebenen, i.d.R. Pin-basierten Zahlungsverfahrens übermittelt LAVEGO gemäß den Vorgaben der DK Autorisierungsanfragen und -antworten zwischen dem Terminal und den jeweiligen Autorisierungszentralen.

Bei Nutzung des electronic-cash-Systems gelten ergänzend die „Bedingungen für die Teilnahme am electronic-cash-System der deutschen Kreditwirtschaft“ („Händlerbedingungen“) samt Anlage „Technischer Anhang zu den Händlerbedingungen“ sowie die „Entgeltvereinbarung der LAVEGO AG für electronic-cash Umsätze“ („Entgeltvereinbarung“) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese liegen dem Vertrag bei bzw. sind jederzeit jeweils in ihrem kompletten Wortlaut unter www.lavego.de abrufbar. Der VP trägt die Verantwortung, dass auch die von ihm beschäftigten Personen die Händlerbedingungen samt Anlage einhalten. Für den Fall, dass die DK die Händlerbedingungen ggf. samt Anlage ändert, vereinbaren die Vertragsparteien hiermit den elektronischen Kommunikationsweg. Für die Einhaltung der Fristen gemäß den Händlerbedingungen im Rahmen des electronic-cash-Systems ist der VP alleine verantwortlich.

Der VP verpflichtet sich für die Teilnahme am electronic-cash-System nur Terminals einzusetzen, die von der DK zugelassen sind. Damit geltende Zulassungsbestimmungen der DK vom VP eingehalten werden können, stellt LAVEGO notwendige Anpassungen termingerecht zur Verfügung (vgl. § 5 Ziff. III.). Terminals, die den Zulassungsbestimmungen der DK nicht entsprechen, dürfen nicht im electronic-cash System betrieben werden.

Der VP hat LAVEGO alle Aufwendungen (auch Anwalts- und Gerichtskosten) und Strafgebühren zu ersetzen, die LAVEGO im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags von der DK auferlegt werden, soweit diese durch eine Vertragsverletzung bzw. ein schuldhaftes Handeln oder Unterlassen des VP auch gegenüber der DK verursacht wurden.

b) Lastschriftverfahren (LS)

Beim Zahlverfahren LS sollte zum Zweck der Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats vom Terminal ein Beleg mit dem entsprechenden Text „SEPA-Lastschriftmandat“ ausgegeben bzw. auf dem Terminaldisplay angezeigt werden. Der VP ist zu seinem eigenen Interesse dazu angehalten, den Zahlungsinstrument-Inhaber ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat unterschreiben zu lassen und die Unterschrift gegen das Zahlungsinstrument zu prüfen. Die für eine Lastschrift notwendigen Daten werden durch das Terminal vom Zahlungsinstrument ausgelesen und im Terminal gespeichert. Eine Prüfung bzw. Autorisierung der Umsätze, des Zahlungsinstruments und der Bonität findet nicht statt. LAVEGO tritt lediglich als Übermittler der ihr vom VP übertragenen Umsätze an die zuständige Inkassostelle auf. Sollten im Terminal gespeicherte LS Zahlungen unabhängig aus welchem Grund beschädigt, unbrauchbar oder verloren werden, besteht für LAVEGO keine Möglichkeit zur Rekonstruktion. Der VP ist sich bewusst, dass er das alleinige Risiko hinsichtlich des Zeitraums zwischen Zahlungsvorgang und Kassenabschluss trägt. Für Umsätze aus LS Transaktionen besteht keine Garantie der Einlösung. Der VP trägt das volle Risiko hinsichtlich der Bonität des Zahlungsinstrument-Inhabers, eventueller Rückgaben unabhängig aus welchen Gründen, der Berechtigung zur Erteilung oder der Gültigkeit des SEPA-Lastschriftmandats, auch und insbesondere im Fall gestohlener oder gefälschter Zahlungsinstrumente.

Es steht dem VP frei, das Forderungsmanagement oder Sperrlistenabfragen von einem von LAVEGO zugelassenen Partnerunternehmen übernehmen zu lassen. In diesen Fällen bedarf es eines Zusatzvertrages mit dem Partnerunternehmen. Eventuelle zusätzliche Kosten, können dem VP auch direkt durch das Partnerunternehmen in Rechnung gestellt werden.

c) Kredit-, Debit-, Tank- und Kundenkarten

Bei Zahlverfahren mit einem dieser Zahlungsinstrumente übermittelt LAVEGO Autorisierungsanfragen und -antworten zwischen dem Terminal und der jeweils zuständigen Empfängeradresse. Hierfür ist zwischen dem VP und dem jeweiligen Acquirer eine Vereinbarung über die Akzeptanz und Nutzung des jeweiligen Zahlungsinstrumentes zu treffen und LAVEGO anzuzeigen. Die Schaffung der Voraussetzungen sowie die Einhaltung der Vorschriften obliegt dem VP auf eigene Kosten und liegt alleine in seiner Verantwortung. Es findet keine Prüfung oder Autorisierung der Transaktionen durch LAVEGO statt. Der Acquirer reicht die Umsätze in den Zahlungsverkehr ein. Für Ausfälle eines Acquirers sowie für die Verarbeitung und Auszahlung der beim Acquirer eingereichten Umsätze haftet LAVEGO nicht. Der VP verpflichtet sich Terminals einzusetzen, die von der jeweiligen Zahlungsinstrument-Organisation (Visa, MasterCard, DKV usw.) zugelassen sind. Der VP hat LAVEGO alle Aufwendungen (auch Anwalts- und Gerichtskosten) und Strafgeelder zu ersetzen, die LAVEGO im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags von Zahlungsinstrument-Organisationen auferlegt werden, soweit diese durch eine Vertragsverletzung bzw. ein schuldhaftes Handeln oder Unterlassen des VP auch gegenüber der Zahlungsinstrument-Organisation verursacht wurden.

II. Sammelkonto

Im Rahmen der Leistung „Sammelkonto“ beauftragt der VP LAVEGO mit der Abwicklung seiner Umsätze mittels girocard über ein Treuhandkonto der LAVEGO. Die Abrechnungswährung ist Euro (EUR). Der VP beauftragt LAVEGO, Zahlungsbeträge aus electronic-cash Zahlungen mittels girocard an Terminals im Netzbetrieb der LAVEGO einzuziehen und anschließend auf das Konto des VP weiterzuleiten. LAVEGO als Treuhänderin wird für den VP als Treugeber die für den VP entgegengenommenen Zahlungsbeträge auf einem oder mehreren Treuhandkonten bei einem oder mehreren deutschen Kreditinstitut/en hinterlegen. Diese Treuhandkonten werden auf den Namen von LAVEGO als offene Treuhand- oder Treuhandsammelkonten im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr.1b ZAG geführt. LAVEGO wird die Kreditinstitute, die die offenen Treuhandkonten führen, auf das Treuhandverhältnis hinweisen. LAVEGO wird sicherstellen, dass die für den VP entgegengenommenen Zahlungsbeträge buchungstechnisch jederzeit dem VP zuordenbar sein werden und zu keinem Zeitpunkt mit den Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen als der Zahlungsdienstnutzer, für die sie gehalten werden, vermischt werden, insbesondere nicht mit eigenen Geldbeträgen. Es ist LAVEGO gestattet, Beträge in Höhe von Ansprüchen, die zu Gunsten von LAVEGO gegen den VP bestehen, von den Treuhandkonten zu entnehmen. LAVEGO hat den VP auf Nachfrage darüber zu unterrichten, bei welchem Kreditinstitut und auf welchem Treuhandkonto die für den VP entgegengenommenen Zahlungsbeträge jeweils hinterlegt sind, ob das Kreditinstitut, bei dem die für den VP entgegengenommenen Zahlungsbeträge hinterlegt werden, einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Einlegern und Anlegern angehört und in welchem Umfang diese Zahlungsbeträge durch diese Einrichtung gesichert sind.

Die Möglichkeit der Abwicklung des Zahlungsverkehrs über „Sammelkonto“ ist ausschließlich für das Zahlungsverfahren electronic-cash zulässig. Der VP hat LAVEGO alle Aufwendungen sowie Schäden zu ersetzen, die LAVEGO durch Umsätze aus anderen Zahlungsverfahren entstehen, soweit diese durch eine Vertragsverletzung bzw. ein schuldhaftes Handeln oder Unterlassen des VP verursacht wurden.

III. Terminalsoftware und Updates

Dem VP wird für die Dauer des Vertrages ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht eingeräumt die Terminalsoftware ausschließlich und im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand und der bestimmungsgemäßen Verwendung des Vertragsgegenstandes zu nutzen. Die Vervielfältigung der Terminalsoftware oder ihrer Komponenten, sowie der Vertrieb oder die sonstige Überlassung an Dritte verletzen die Rechte von LAVEGO und/oder die Urheberrechte Dritter und sind verboten. § 69d UrhG bleibt unberührt. § 540 Absatz 1 Satz 2 BGB findet keine Anwendung.

Bei Bedarf stellt LAVEGO Softwareupdates zur Verfügung, die die Terminalsoftware an die Anforderungen der DK oder anderer Zahlungsinstrument-Organisationen bzw. an für die Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs vorgeschriebenen

Stand 07.2018

wesentlichen Anforderungen anpasst. LAVEGO übermittelt den Download automatisch (entsprechende DFÜ-Anbindung vorausgesetzt) an das Terminal. Der VP verpflichtet sich, vor Ort alle für die Übertragung notwendigen Vorkehrungen zu treffen und bei einem Softwareupdate bzw. einer notwendigen Umstellung des Terminals mitzuwirken. Die Kosten des Updates, aller dafür eventuell anfallender DFÜ Kosten sowie einen notwendigen Austausch oder eine Umstellung des Terminals trägt der VP. Kommt der VP seiner Verpflichtung zur Mitwirkung (vgl. § 7) nicht nach oder verursacht er die Nichtdurchführung oder Verzögerung eines Updates oder einer Umstellung, hat der VP LAVEGO alle Aufwendungen (auch Anwalts- und Gerichtskosten) und Strafgeelder zu ersetzen, die LAVEGO im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags von der DK und/oder Zahlungsinstrument-Organisationen auferlegt werden. Die DK bzw. die jeweilige Zahlungsinstrument-Organisationen kann den Ausschluss von Terminals verlangen, die den Zulassungsbestimmungen nicht entsprechen. In diesem Fall ist LAVEGO verpflichtet das Terminal vom Netzbetrieb auszuschließen. LAVEGO haftet insoweit nicht für Schäden oder für entgangenen Gewinn, der dem VP durch einen berechtigten Ausschluss entsteht. Der VP wird insoweit nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß Vertrag frei und ist nicht zu einer Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

IV. Stammdatenanlage / Konfiguration / Inbetriebnahme

LAVEGO hinterlegt die Stammdaten des VP und konfiguriert das Terminal entsprechend der Angaben des VP auf dem Vertrag. LAVEGO vergibt je Terminal eine eindeutige Terminal Identifikationsnummer („Terminal ID“). Das Terminal gilt mit der vorkonfigurierten Bereitstellung durch LAVEGO als betriebsbereit.

Der VP hat dafür Sorge zu tragen, dass Installationsanweisungen von LAVEGO strikt befolgt werden. Die Kosten der Beauftragung eines Systemintegrators oder anderer Dritter (Servicetechniker, Telekommunikationsanbieter usw.) werden vom VP getragen. Kosten, die durch eine verspätete Inbetriebnahme des Terminals entstehen, werden vom VP getragen, wenn er oder die von ihm beauftragten Personen dafür verantwortlich sind.

Schließt der VP das Terminal an ein Fremdgerät (Kassensystem, Automat usw.) an, so kann LAVEGO die Funktion des Terminals und der Terminalsoftware nicht weiter gewährleisten. Der VP übernimmt hierfür das alleinige Risiko sowie alle Kosten und daraus entstehende Schäden und stellt LAVEGO insoweit von allen Inanspruchnahmen Dritter frei.

V. Depotwartung

Im Rahmen der Depotwartung bietet LAVEGO die Störungsbeseitigung für das Terminal auf Anforderung des VPs. Der VP hat zunächst unverzüglich Mitteilung, unter Angabe aller erkennbaren Einzelheiten, über die auftretende Störung am Terminal an die technische Hotline der LAVEGO zu machen. Um eine effektive Störungsbeseitigung zu ermöglichen, verpflichtet sich der VP an der Aufklärung der Störung mitzuwirken und Fragen der Mitarbeiter oder Servicepartner von LAVEGO zur Problemanalyse möglichst präzise zu beantworten sowie deren Hinweise zu befolgen.

Kann das Terminal nach ordnungsgemäßer Störungsmeldung und trotz telefonischer Unterstützung nicht wieder funktionsfähig gemacht werden, wird LAVEGO dem VP am selben Tag bis 16:00 Uhr (Scheitern des telefonischen Behebungsversuchs) oder spätestens am nachfolgenden Bankenarbeitstag ein gleichwertiges Ersatzgerät per Standardversand zusenden. Im Rahmen dieser Depotwartung entstehende Versandkosten für eine Zustellung per Standardversand trägt LAVEGO. Die Zustellung erfolgt i.d.R. innerhalb von 2 Bankenarbeitstagen an fast jede Anschrift innerhalb Deutschland. Mehrkosten für eine vom VP gewollte schnellere Versandart trägt der VP. Der Gefahrenübergang an den VP findet mit Übergabe des Terminals an den mit der Versendung beauftragten Dritten statt. Der VP ist verpflichtet, das defekte Terminal innerhalb von sieben Werktagen nach Zugang des Ersatzterminals auf eigene Kosten an LAVEGO zurückzusenden. Erfolgt keine Rücksendung, ist LAVEGO nach angemessener Fristsetzung berechtigt, den Wiederbeschaffungswert des Terminals vom VP zu verlangen.

Im Rahmen der Depotwartung ausgeschlossen ist die Beseitigung von Störungen, die durch Einbau oder Anschluss an Fremdgeräte verursacht wurden, durch Verschulden bzw. Bedienungsfehler des VPs, seinen Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen oder sonstiger Dritter, durch höhere Gewalt, insbesondere durch Brand- und/oder Wasserschäden aller Art, Verwendung von

Stand 07.2018

durch LAVEGO nicht autorisierter oder veralteter Software, Vandalismus, Sabotage, Sturz aber auch durch unabwendbare, schadenverursachende Ereignisse die von außen verursacht wurden, entstehen.

Stellt sich im Rahmen der Erbringung der Depotwartung heraus, dass die Störung auf einem der vorgenannten Gründe beruht, ist LAVEGO berechtigt, dem VP die hierfür bereits entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Ebenfalls hat der VP die Kosten der Reparatur zu tragen oder im Falle eines Totalschadens bzw. der wirtschaftlichen Unrentabilität einer Reparatur ungeachtet des aktuellen Marktwertes, den Wiederbeschaffungswert zzgl. Beschaffungskosten zu erstatten.

Wenn sich LAVEGO im Rahmen der Depotwartung auf Verhandlungen über einen Mangel einlässt, stellt dies keinesfalls einen Verzicht auf den Einwand einer unberechtigten, verspäteten, ungenügenden oder unbegründeten Mängelrüge dar.

VI. SaveComm

SaveComm bezeichnet eine zusätzlich wählbare und kostenpflichtige Leistung zur Optimierung der DFÜ zwischen Terminal und LAVEGO. LAVEGO haftet nicht für die Verfügbarkeit der vom VP gewählten Anbindungsart und eventuell zusätzlich entstehender Kosten durch z.B. den Telekommunikationsanbieter des VP.

Die für den Anschluss und Betrieb des LAVEGO Routers und/oder Terminals erforderlichen Voraussetzungen (Strom, Anbindungsart, DFÜ, ausreichende Netzabdeckung usw.) sind auf Kosten des VP jederzeit zu gewährleisten.

DFÜ Kosten für Softwareupdates und Wartungsarbeiten sind in der Leistung SaveComm unabhängig von der Anbindungsart generell nicht enthalten und werden dem VP von seinem Kommunikationsanbieter oder LAVEGO gesondert in Rechnung gestellt. LAVEGO setzt eine einwandfreie Funktionsfähigkeit des Anschlusses voraus. Etwaige Beeinträchtigungen, die durch ein vom VP oder einem Dritten zwischen dem Anschluss und dem LAVEGO Router und/oder Terminal installiertes Fremdgerät entstehen, sind vom VP umgehend auf seine Kosten abzustellen. Die Nutzung von Fremdgeräten kann zur Folge haben, dass Leistungen von LAVEGO entweder nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden können. LAVEGO übernimmt keine Haftung für Schäden oder Ausfälle die durch oder an Fremdgeräte/n oder Software ausgelöst werden oder dadurch entstehen, dass der Router nicht direkt am Internetanschluss betrieben wird.

a) SaveComm VPN

Das Terminal baut über einen am Standort des Terminals installierten VPN Router der LAVEGO Verbindung mit LAVEGO auf. Der VP kann den hierfür benötigten LAVEGO Router im Rahmen des Zubehörs kostenpflichtig über LAVEGO erwerben. Die Verbindung wird mittels IPSEC-Protokoll sicher verschlüsselt. Diese Leistung ermöglicht auf Wunsch des VP eine permanente Überwachung der Kommunikationsanbindung, des LAVEGO Routers und Terminals durch LAVEGO („Monitoring“). Hierfür kann ein erhöhtes Datenaufkommen zu zusätzlichen DFÜ Kosten beim Telekommunikationsanbieter des VP führen. Die Kosten hierfür trägt der VP.

Auf Wunsch des VP kann LAVEGO im LAVEGO Router eine zusätzliche Einwahlroute über Mobilfunk definieren. Voraussetzung hierfür ist ein LAVEGO Router mit Fallback Möglichkeit, eine LAVEGO Mobilfunkkarte gem. §5 Ziff. VII und eine ausreichende Mobilfunk Netzabdeckung. Fällt die Hauptroute aus, so ist es dem LAVEGO Router dadurch möglich, automatisch auf die Mobilfunk Route umzuschalten. Hierfür fallen zusätzliche Kosten für den VP an. Sollte der VP in Sonderfällen eine eigene Mobilfunkkarte nutzen, trägt der VP zusätzlich die Kosten seines Telekommunikationsanbieters.

Zusätzlich kann der VP die Leistung Fernzugriff wählen. Fernzugriff bezeichnet die Möglichkeit, mittels einer Software z.B. über seinen PC, eine verschlüsselte Verbindung für Kommunikation zwischen dem VP und einem Fremdgerät des VP aufzubauen.

b) SSL Anbindung (SaveComm SSL)

Das Terminal baut über einen beim VP vorhandenen Router eine Verbindung mit LAVEGO auf. Die Verbindung wird mittels SSL-Protokoll sicher verschlüsselt. Bei dieser Leistung ist der Verbindungsaufbau nur für die Strecke vom

Terminal zu LAVEGO möglich. Aus diesem Grund stehen für Terminals mit SSL Anbindung nur eingeschränkte Wartungs- und Supportmöglichkeiten zur Verfügung. Bei einem Softwareupdate oder Wartungsarbeiten kann das dazu führen, dass ein physischer Austausch des Terminals notwendig ist. Die Kosten hierfür trägt der VP.

VII. Mobilfunk

Mobilfunk bezeichnet eine zusätzlich wählbare Leistung, die die Anbindung eines mobilen Terminals und/oder eines Mobilfunk-Routers ermöglicht. Zu diesem Zweck stellt LAVEGO dem VP eine Mobilfunkkarte (SIM-Karte) zur Verfügung. Der VP verpflichtet sich, die SIM-Karte ausschließlich zur Übermittlung der Transaktionen des Terminals an LAVEGO zu verwenden. Die SIM-Karte bleibt Eigentum von LAVEGO. Verlust, Zerstörung oder Beschädigung der SIM-Karte hat der VP unverzüglich an LAVEGO zu melden. Der VP trägt die Kosten für Sperrung, Ersatz und Beschaffung der SIM-Karte in Höhe von mind. EUR 75,00.

Bei Missbrauch ist der VP verpflichtet, LAVEGO den tatsächlich entstandenen Schaden zu ersetzen. LAVEGO haftet nicht für eine ausreichende Netzabdeckung und die Verfügbarkeit der Mobilfunknetze. Nach Vertragsende hat der VP die SIM-Karte unaufgefordert an LAVEGO zurückzusenden.

Die DFÜ Kosten für Softwareupdates und Wartungsarbeiten in der Leistung Mobilfunk generell nicht enthalten. Diese werden dem VP von LAVEGO gesondert in Rechnung gestellt.

Eine eigene SIM-Karte benutzt der VP generell auf eigene Verantwortung und eigene Rechnung.

VIII. Portal

Portal bezeichnet eine kostenlose und freiwillige Leistung der LAVEGO mit welcher LAVEGO dem VP Transaktionsdaten zur Ansicht und Auswertung bereitstellt. Sämtliche Angaben werden von LAVEGO mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt. Trotzdem kann LAVEGO nicht die Fehlerfreiheit oder Genauigkeit der enthaltenen Informationen garantieren. Wenn und soweit der VP die Leistungen teilweise nicht nutzen kann, so besteht hierauf kein Rechtsanspruch.

Aufgrund der sensiblen Daten verlangt LAVEGO für die Nutzung eine 2-Faktor Authentifizierung. Hierfür benötigt der VP entweder eine von LAVEGO vorgegebene Smartphone-App, einen von LAVEGO vorgegebenen kostenpflichtigen Key-Generator oder er erhält für jeden Login eine kostenpflichtige SMS.

Der VP hat die ihm bzw. den von ihm autorisierten Nutzern zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sowie vereinbarte Identifikations- und Authentifikations-Sicherungen geheim zu halten, vor dem Zugriff durch Dritte durch geeignete und übliche Maßnahmen zu schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weiterzugeben. Für Schäden und Kosten, die durch einen Missbrauch des Portals aufgrund eines Verstoßes gegen den vorstehenden Satz bzw. aufgrund einer vom VP gewollt geringeren Sicherheitsstufe, an dem Portal und/oder beim Endkunden oder anderen Dritten entstehen, haftet der VP in vollem Umfang. Der VP wird LAVEGO unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass Zugangsdaten und/oder Kennwörter nicht berechtigten Personen bekannt geworden sein könnten. LAVEGO ist hierauf berechtigt den Zugang unverzüglich zu sperren.

§ 6 Leistungsunterbrechung

Für nachfolgende Störungen der Leistungserbringung und darauf folgende Schäden haftet LAVEGO nicht.

I. Nicht zu verantwortende Unterbrechung

Gründe für eine Unterbrechung können Störungen in oder aufgrund des Zustandes der nicht von LAVEGO bereitzustellenden Infrastruktur, Störungen oder sonstige Ereignisse, die nicht von LAVEGO verursacht sind und auch unerhebliche Minderung der Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch sein. Für vorstehende Störungen der Leistungserbringung und darauf folgende Schäden haftet LAVEGO nicht.

Wenn und soweit der VP in Zeiten der Unterbrechung die Leistungen nicht oder nur teilweise nutzen kann, so besteht hierauf kein Rechtsanspruch.

II. Geplante Nichtverfügbarkeit

LAVEGO ist berechtigt, ihre Leistungen zu unterbrechen oder zeitlich zu beschränken, soweit und solange dies zum Zweck der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Leistungen, oder aufgrund behördlicher und/oder gesetzlicher Anordnungen erforderlich ist. Eine geplante Nichtverfügbarkeit liegt auch vor, wenn LAVEGO Leistungen wartet oder pflegt. Geplante Nichtverfügbarkeiten werden dem VP in Textform angezeigt. Hierfür vereinbaren die Vertragsparteien hiermit den elektronischen Kommunikationsweg. Der VP wird seine Zustimmung nicht unbillig verweigern. Kommt es bei einer Nutzung von Leistungen in Zeiten der geplanten Nichtverfügbarkeit zu einer Leistungsreduzierung oder -einstellung, so besteht für den VP insbesondere kein Mängelanspruch oder Anspruch auf Schadensersatz.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen, die der VP in Zeiten der geplanten Nichtverfügbarkeit nicht nutzen kann.

III. Deaktivieren/Sperren des Terminals/Netzzugangs

Der VP wird darauf hingewiesen, dass LAVEGO aufgrund gesetzlicher Vorgaben, einem Verdacht auf Verstoß gegen das GwG oder sonstige strafbare Handlungen, wegen Nichteinhaltung der Anforderungen von DK und/oder Zahlungsinstrument-Organisationen oder einem Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten gem. § 7 verpflichtet sein kann, den Netzzugang zu sperren bzw. das Terminal vom Zahlungsverkehr auszuschließen (deaktivieren) und/oder die Weiterleitung von Umsätzen an den VP aufzuhalten bzw. zu unterbinden. Sofern der VP das Terminal mehr als 3 Monate inaktiv lässt, ohne LAVEGO über die Stilllegung zu informieren, behält sich LAVEGO das Recht vor, das Terminal zu sperren bzw. zu deaktivieren und Leistungen aus diesem Vertrag bis zu einer erneute Verifizierung des VP (u.a. Prüfung Bankverbindung, Identifizierung usw.) auszusetzen. Der VP erhält hierüber eine elektronische Mitteilung. Für dadurch entstehende Störungen der Leistungserbringung, Verzögerungen und daraus folgende Schäden haftet LAVEGO nicht. Der VP trägt die Kosten hierfür.

§ 7 Leistungs- und Mitwirkungspflichten des VP

Zum Erbringen der Leistungen bedarf LAVEGO der Mitwirkung des VP. Daher treffen den VP insbesondere folgende Mitwirkungspflichten:

I. Technische Voraussetzungen

Die Verantwortung für die Auswahl des Terminaltyps einschließlich Kommunikationsart liegt beim VP. Die für den Anschluss und Betrieb des Terminals erforderlichen Voraussetzungen (Strom, DFÜ, ausreichende Netzabdeckung usw.) sind auf Kosten des VP jederzeit zu gewährleisten.

Der VP verpflichtet sich, die Übertragung (Kassenabschluss) aller im Terminal befindlichen Umsätze an LAVEGO am jeweiligen Umsatztag durchzuführen bzw. sicherzustellen. Für die Einhaltung sämtlicher Fristen ist allein der VP verantwortlich. LAVEGO übernimmt hierfür keinerlei Haftung oder Verpflichtung.

Unabhängig davon ist LAVEGO jederzeit berechtigt, einen für den VP kostenpflichtigen systemseitigen Kassenabschluss durchzuführen bzw. eine Diagnoseanfrage am Terminal auszulösen.

Den VP trifft die Pflicht, das Terminal vor Zugriff unbefugter Dritter, sowohl während, als auch außerhalb der Geschäftszeiten, zu sichern. Führt ein Verstoß zum Schadensfall ist der VP zum Schadenersatz verpflichtet.

II. Gläubiger ID, SCC-/SDD-Vereinbarung

Um am SEPA Zahlungsverkehr teilnehmen zu können, muss der VP seine gültige Gläubiger-ID sowohl LAVEGO als auch seinem kontoführenden Institut mitteilen. Der VP ist verpflichtet, auf eigene Kosten mit seinem kontoführenden Institut eine entsprechende Inkassovereinbarung bzw. eine Vereinbarung über die Teilnahme am SCC- und SDD-Verfahren sowie eine Vereinbarung zur Pauschalautorisierung abzuschließen. LAVEGO stellt keine Begleitzettel zur Verfügung.

III. Informationspflichten

Der VP verpflichtet sich, auf seine Kosten am Identifizierungsverfahren nach Vorgabe des GwG durch PostIdent, Registerabfrage, o.ä. teilzunehmen. Zudem verpflichtet er sich zur Einhaltung sämtlicher geldwäscherechtlicher Vorschriften, die auf den VP anwendbar sind.

Eine Veränderung der bzw. des wirtschaftlich Berechtigten bedarf immer einer erneuten Identifizierung nach Vorgaben des GwG. Die Kosten hierfür hat der VP zu tragen. LAVEGO leitet die vom VP übermittelten Umsätze erst nach einer vollständigen Verifizierung des VP in den Zahlungsverkehr ein.

Der VP ist während der gesamten Vertragslaufzeit verpflichtet, LAVEGO jederzeit, unaufgefordert, unverzüglich, auf eigene Kosten und vollständig alle angeforderten Informationen die zur Erbringung der Leistungen erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören insbesondere Änderungen:

- a) der Rechtsform, der Firma, der Handelsregistereintragung, der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, der Gläubiger-ID;
- b) eines wirtschaftlich Berechtigten im Sinne von §3 GwG;
- c) der Adresse, der E-Mailadresse, sonstiger Kontaktdaten;
- d) der Kontodaten, Bankverbindung, Kontoinhaber;
- e) des Geschäftszwecks (Branche);
- f) des Terminalstandortes.

Der VP hat LAVEGO über jede wichtige Änderung der Umstände, die Auswirkungen auf die Durchführung des Vertrages haben kann, zu unterrichten, etwa über Veräußerung oder Verpachtung, Inhaberwechsel, Geschäftsaufgabe sowie Antrag auf Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens usw..

Eine vom VP gewollte Vertragsübernahme durch einen neuen Vertragspartner muss vorab durch LAVEGO geprüft werden. LAVEGO kann den neuen Vertragspartner jederzeit ohne weitere Angabe von Gründen ablehnen. Akzeptiert LAVEGO den neuen Vertragspartner, haben alle beteiligten Parteien hierzu einen „Übernahmevertrag“ zu schließen. Die Kosten hierfür trägt der VP.

IV. Anzeigepflichten, Inspektionsrecht

Der VP hat LAVEGO auftretende Störungen am Terminal und/oder an Leistungen unverzüglich anzuzeigen und LAVEGO unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen am Terminal jedweder Art durch Dritte zu unterrichten. Der VP setzt LAVEGO unverzüglich über alle Vorgänge in Kenntnis, die eine missbräuchliche Nutzung oder eine Manipulation des Terminals vermuten lassen oder darauf hindeuten (Diebstahl, Einbruch, Verlust usw.).

Der VP hat LAVEGO auf Anforderung eine Inspektion der Geschäftsräume entweder persönlich oder durch von LAVEGO beauftragte Dritte zu gestatten, um LAVEGO die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages zu ermöglichen. Weitere Verpflichtungen des VP bleiben unberührt.

V. Prüfpflichten

Der VP ist verpflichtet, unverzüglich entsprechend der vereinbarten Zahlungsfristen, spätestens jedoch 10 Arbeitstage nach Durchführung des Kassenabschluss, zu überprüfen, dass der Zahlungseingang zu den entsprechenden von LAVEGO im Namen des VP zum Lastschrifteneinzug eingereichten Umsätze korrekt erfolgt ist. Eventuelle Reklamationen hat der VP unverzüglich an LAVEGO zu richten.

Einwendungen können nur innerhalb von drei Monaten nach der ersten Möglichkeit der Kenntnisnahme der die Einwendung begründenden Tatsachen geltend gemacht werden. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen.

LAVEGO stellt die vom Terminal übermittelten Umsätze für maximal 90 Tage zur Reklamationsbearbeitung zur Verfügung. Die Kosten für eine Nachforschung hat der VP zu tragen.

§ 8 Terminalmiete

Vermietet LAVEGO ein oder mehrere Terminals an den VP, so gelten folgende Regelungen:

I. Mietlaufzeit und Berechnung der Miete

LAVEGO stellt dem VP für die Dauer des Vertrags die im Vertrag vereinbarte Anzahl an Terminals entgeltlich zur Verfügung. Die Berechnung der vereinbarten Miete beginnt mit dem Tag der Lieferung eines bzw. der im Vertrag vereinbarten Anzahl funktionsfähiger Terminals an den VP.

II. Mietgegenstand

Das vermietete Terminal bleibt ausschließliches Eigentum von LAVEGO. Der VP als Mieter hat die Geräte in seinem unmittelbaren Besitz zu belassen und sie nur am vereinbarten Standort zu verwenden. Am Mietgegenstand angebrachte Seriennummern, Siegel, Herstellerschilder oder andere Erkennungszeichen dürfen nicht entfernt, geändert oder in irgendeiner Weise unkenntlich gemacht werden.

Akkus sind nicht Bestandteil des Mietgegenstandes und gesondert entgeltlich zu erwerben. Bei Miete eines Terminaltyps mit Akku stellt LAVEGO dem VP je gemietetes Terminal einen Akku unentgeltlich zur Verfügung.

Der VP verpflichtet sich zur sorgfältigen und zweckmäßigen Behandlung des Terminals. Er gestattet die Bedienung des Terminals nur dem entsprechend eingewiesenen Personal.

Der VP ist nicht berechtigt, das Terminal sowie die darauf gespeicherte Terminalsoftware an Dritte zu überlassen oder einem Dritten daran Rechte einzuräumen. Insbesondere ist der VP nicht berechtigt, das Terminal und die darauf gespeicherte Terminalsoftware unterzuvermieten oder zu verleihen. § 540 Absatz 1 Satz 2 BGB findet keine Anwendung. LAVEGO ist jederzeit berechtigt, das Terminal gegen ein anderes für den Vertragszweck geeignetes Terminal, auch eines anderen Herstellers, mit gleicher oder höherer Leistungsfähigkeit auszutauschen.

Wird das Terminal beim VP gepfändet, beschlagnahmt oder in sonstiger Weise dem Zugriff des VP entzogen, so hat der VP LAVEGO davon umgehend schriftlich zu unterrichten. Der VP ist verpflichtet, Dritte über die Eigentumsposition von LAVEGO in Kenntnis zu setzen. Der VP trägt die Kosten für alle Maßnahmen, die zur Abwehr des Zugriffs Dritter erforderlich sind. Ebenfalls trägt der VP die Kosten, die zur Wiederherstellung des vorherigen Zustands des Terminals aufgrund des Zugriffs Dritter anfallen. Auf Verlangen ist LAVEGO das Bestehen einer das Terminal erfassenden Haftpflichtversicherung mit verkehrsüblicher Haftungssumme nachzuweisen.

III. Instandhaltung des Terminals

Weist der Mietgegenstand einen Mangel auf, wird LAVEGO diesen zu den in § 5 Ziff. V. Depotwartung vereinbarten Voraussetzungen austauschen.

IV. Rückgabe des Terminals

Der VP ist verpflichtet, das Terminal nach Beendigung der Vertragslaufzeit unaufgefordert innerhalb von sieben Werktagen sauber und bruchsicher verpackt auf eigene Kosten an LAVEGO zurückzusenden. Der VP ist zum Ersatz des Wiederbeschaffungswertes des Terminals verpflichtet, sollte das Terminal trotz angemessener Fristsetzung nicht bei LAVEGO eingehen. Das Risiko des Untergangs oder der Verschlechterung während des Versands trägt der VP.

V. Anpassung der Miete

Ändern sich nach Abschluss des Vertrages wesentliche Anforderungen in Bezug auf das vermietete Terminal oder werden solche verpflichtend neu eingeführt, ist LAVEGO berechtigt, eine dadurch entstehende Mehrbelastung vom VP erstattet zu verlangen. Diese Erstattungspflicht beginnt mit dem Zeitpunkt der Mehrbelastung, sofern LAVEGO diese Änderungen unter Angabe von deren Umfang und deren Grund schriftlich spätestens innerhalb von drei Monaten seit Bekanntwerden der Änderungen

gegenüber dem VP angezeigt hat; ansonsten beginnt die Erstattungspflicht erst mit dem Zeitpunkt der schriftlichen Geltendmachung der erhöhten Abgaben.

§ 9 Terminalkauf

Der VP hat die Möglichkeit, das Terminal von LAVEGO zu kaufen. In diesem Fall gelten die nachstehenden Regelungen:

I. Kaufpreis und Gefahrenübergang

Der Kaufpreis ist entsprechend § 13 Ziff. II. fällig.

Der Gefahrenübergang an den VP findet mit Übergabe des Terminals an den mit der Versendung beauftragten Dritten statt. LAVEGO kann die Liefergegenstände der Bestellung zum gleichen oder zu verschiedenen Zeitpunkten liefern. Ohne anderweitige Vereinbarung erfolgen sämtliche Lieferungen EXW LAVEGO (Incoterms 2010). Dieses gilt auch bei einem Austausch des Terminals zur Mängelbeseitigung.

II. Liefertermin, Prüf- und Rügepflicht des VP

Die von LAVEGO genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Alle Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Der VP hat die Lieferung (i.d.R. Terminal, Zubehör) unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit, offensichtliche Schäden, Übereinstimmung mit Lieferschein und Rechnung sowie die Funktionsfähigkeit zu prüfen und eventuelle Mängel oder Fehler unverzüglich zu rügen.

Zeigt sich später ein Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Unterbleibt eine Rüge oder erfolgt sie nicht rechtzeitig, so gilt das Terminal als ordnungsgemäß und vollständig geliefert und eine Mängelgewährleistung wird ausgeschlossen.

III. Eigentumsvorbehalt

LAVEGO bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentümer des gelieferten Terminals oder eventuell gelieferter Ersatzterminals. Im Falle einer Pflichtverletzung kann LAVEGO die Herausgabe des Terminals verlangen. Der VP ist vor dem Eigentumsübergang und anschließend nicht vor der Löschung der Terminalsoftware berechtigt, das Terminal zu verpfänden, zu veräußern oder in sonstiger Weise zu belasten. Bis zum Eigentumsübergang ist der VP verpflichtet, das Terminal mit eigenüblicher, mindestens aber verkehrüblicher Sorgfalt zu behandeln. Der VP garantiert, dass er nach Beendigung des Vertrags alle Daten im Terminal löscht und die Terminalsoftware unbrauchbar macht.

IV. Gewährleistung

LAVEGO gewährleistet, dass das Terminal zum Zeitpunkt der Auslieferung zu dem im Vertrag vereinbarten Zweck tauglich und nicht mit Fehlern behaftet ist, die dessen Verwendbarkeit zu diesem Zweck beeinträchtigen oder mindern; eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit bleibt außer Betracht. Eine Beschaffenheitsgarantie gem. § 443 BGB wird nicht abgegeben. Im Falle eines Mangels, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorhanden war, ersetzt LAVEGO das Terminal durch ein Gleichwertiges.

Sollten Mängel des Terminals auftreten, wird der VP die für die Mängelbeseitigung zweckdienlichen Informationen zur Verfügung stellen und bei der Fehlersuche unterstützend mitwirken. LAVEGO wird den gerügten Mangel überprüfen und unverzüglich die erforderlichen Schritte zur Beseitigung einleiten (Nacherfüllung). Statt einer Fehlerbeseitigung kann LAVEGO den Gewährleistungsanspruch auch durch Lieferung eines mangelfreien Terminals erfüllen. Bei Fehlschlagen von zwei Versuchen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der VP wahlweise den Kaufpreis mindern oder vom Einzelvertrag zurücktreten. Mängelansprüche verjähren innerhalb von zwölf Monaten nach Gefahrenübergang.

Bei Zubehör und insbesondere bei Akkus gilt die Gewährleistungsfrist nicht für Mängel, die durch den gewöhnlichen natürlichen Verschleiß und die übliche Schwächung z.B. der Batterie entstanden sind bzw. auf einen unsachgemäßen Gebrauch durch den

VP zurückzuführen sind. Das Recht des VP zum Rücktritt vom Kauf des Terminals bleibt unberührt. Ist ein gebrauchtes Terminal Kaufgegenstand, übernimmt LAVEGO eine kürzere bzw. keine Gewährleistung (gesondert im Vertrag zu vereinbaren). Wird das Terminal im Rahmen von § 5 Ziff. V. Depotwartung gegen ein gleichwertiges Terminal ausgetauscht, geht das Eigentum am defekten Terminal im Gegenzug auf LAVEGO über. Kostenpflichtige Reparaturen und Reparaturen außerhalb der Gewährleistung trägt immer der VP.

§ 10 Rechts-/Vertragswidrige Nutzung von Leistungen, Terminal sowie Veränderung der wirtschaftlichen Situation des VP

- I. Der VP garantiert, dass er über sämtliche öffentlich-rechtlichen, behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Zulassungen zur rechtmäßigen Ausübung seiner geschäftlichen Tätigkeiten und zur Durchführung dieses Vertrages verfügt und die Leistungen der LAVEGO ausschließlich zu den diesem Vertrag vorausgesetzten Zweck (bargeldloser card-present Zahlungsverkehr) nutzt.
- II. Der VP garantiert, dass er die Leistungen der LAVEGO ausschließlich für die mit LAVEGO im Vertrag vereinbarten Zahlungsverfahren nutzt. Dieses gilt unabhängig davon, ob das Terminal aufgrund seiner technischen Ausstattung auch zur Abwicklung anderer Zahlungsverfahren in der Lage ist. Löst der VP Bezahlvorgänge aus bzw. akzeptiert er Bezahlvorgänge, die nicht den mit LAVEGO vereinbarten Zahlungsverfahren entsprechen, so stellt das eine Vertragsverletzung dar, für welche der VP vollumfänglich haftet.
- III. Ferner garantiert der VP, Leistungen der LAVEGO nicht in einer Form zu verwenden, die gegen geltendes Recht oder Rechte Dritter verstößt. Bei einem Verstoß steht LAVEGO ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht zu. Der VP hat verschuldensunabhängig sämtliche hieraus entstehenden Schäden zu ersetzen.
- IV. LAVEGO schließt jeglichen Vertragsschluss mit Unternehmen aus, die einen illegalen, unethischen und/oder rufschädigenden Geschäftszweck verfolgen, insbesondere zu Unternehmen, die ein unvertretbares Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung darstellen (Ausschlussbranche). Sobald LAVEGO Umstände bekannt werden, die vermuten lassen, dass der VP einer Ausschlussbranche angehört, ist LAVEGO berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen.
- V. Der VP ist verpflichtet, LAVEGO von Ansprüchen Dritter jedweder Art freizustellen, die aus einer rechts- oder vertragswidrigen Nutzung der Leistungen und/oder des Terminals resultieren oder daraus herrühren, dass das Terminal an Dritte überlassen wurde. Der Freistellungsanspruch umfasst auch die Kosten, die LAVEGO durch die Rechtsverteidigung entstehen (Anwalts- und Gerichtskosten)
- VI. Hat sich die wirtschaftliche Situation des VP während der Vertragslaufzeit verändert, ist LAVEGO auch während der Vertragslaufzeit jederzeit berechtigt, die Bestellung von Sicherheiten zu verlangen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein:
 - a) wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des VP verschlechtert haben oder sich zu verschlechtern drohen,
 - b) wenn sich bereits vorhandene Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.

§ 11 Vertragsbeendigung, Kündigung

- I. Das jederzeitige Kündigungsrecht des VP nach § 675h Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen.
- II. Der VP und LAVEGO haben das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen fristlosen Kündigung für den VP liegt insbesondere vor,
 - wenn der VP seinen Geschäftsbetrieb einstellt;In diesem Fall hat der VP eine Abschlusszahlung an LAVEGO zu zahlen. Die Abschlusszahlung umfasst alle im Vertrag vereinbarten Gebühren und Entgelte vom Zeitpunkt der Kündigung bis zum Ablauf der Mindestlaufzeit bzw. bis zum nächstmöglichen Kündigungszeitpunkt, wobei die monatliche Höhe der Gebühren und Entgelte nach den Durchschnittsentgelten (ohne Autorisierungsentgelte der DK) der letzten zwölf Vertragsmonate berechnet wird.

- Ein wichtiger Grund, der ausschließlich LAVEGO zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor,
- a) wenn der VP mit der Bezahlung von zwei Monatsrechnungen bzw. der daraus geschuldeten Entgelte oder eines nicht unerheblichen Teils der Entgelte in Verzug ist;
 - b) wenn für den VP ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
 - c) wenn der VP trotz Aufforderung seinen Mitwirkungspflichten wiederholt oder in schwerwiegender Form nicht nachkommt;
 - d) wenn der VP gegen gesetzliche Vorgaben verstößt, die auf den VP anwendbar sind;
 - e) wenn der begründete Verdacht auf Missbrauch oder nichtvertragsgemäße Nutzung des Terminals und/oder Leistungen besteht;
 - f) wenn für LAVEGO eine behördliche Erlaubnis für die vertraglich vereinbarte Tätigkeit notwendig wird, die nicht bereits zum Vertragsabschluss vorliegt;
 - g) wenn die DK den Netzbetreibervertrag bzw. die Zulassung der LAVEGO oder eines notwendigen Dritten zum electronic-cash-System kündigt;
 - h) wenn LAVEGO die Fortführung der vertraglich vereinbarten Tätigkeit von der BaFin oder einer anderen zur Aufsicht befugten Behörde, untersagt wird oder eine Untersagung droht;
 - i) wenn sich wesentliche Anforderungen ändern, deren Umsetzung nur mit für LAVEGO wirtschaftlich unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
- III. Hat der VP schuldhaft eine Kündigung durch LAVEGO veranlasst oder vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt, so haftet er für den durch die vorzeitige Beendigung des Vertrags entstehenden Schaden. Der Schadenersatz umfasst alle im Vertrag vereinbarten Entgelte vom Zeitpunkt der Kündigung bis zum Ablauf der Mindestlaufzeit bzw. bis zum nächstmöglichen Kündigungszeitpunkt, wobei die monatliche Höhe der Entgelte nach den Durchschnittsentgelten (ohne Entgelte der Kreditwirtschaft) der letzten zwölf Vertragsmonate berechnet wird.
- IV. Bedingungen zur Teilkündigung der Entgeltvereinbarung für electronic-cash-Transaktionen sind in den „Entgeltvereinbarungen“ geregelt. Alle weiteren im Vertrag vereinbarten Leistungen bleiben davon unberührt.
- V. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- VI. Bei einer durch den VP veranlassten Kündigung des Vertrages vor Inbetriebnahme berechnet LAVEGO eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 50,- je Terminal.

§ 12 Preise, Entgelte und Gebühren

- I. Es gelten die im Vertrag geregelten und durch die Auftragsbestätigung von LAVEGO bestätigten Preise, Entgelte und Gebühren. Soweit nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich alle Preise, Entgelte und Gebühren als Nettopreise in Euro (EUR) zzgl. der zur Zeit der Lieferung in Deutschland geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und gelten ab Lager LAVEGO. Die Rechnungstellung erfolgt ausschließlich in Euro (EUR). Zahlungen des VP an LAVEGO sind ausschließlich in Euro (EUR) zu leisten. Eventuelle Währungsdifferenzen sind vom VP zu tragen.
- II. Auslagen für nicht explizit im Vertrag aufgeführte Leistungen, die im mutmaßlichen Interesse oder im Auftrag des VP ausgeführt werden, werden dem VP gesondert in Rechnung gestellt.
- III. Die Kosten der Terminalbeschaffung, der Terminalsoftware, der Stammdatenanlage, der Einrichtung, Inbetriebnahme und Installation, des Betriebs des Terminals sowie sämtliche Verbindungsentgelte, Entgelte für DFÜ, Bereitstellungsentgelte und laufende Entgelte für Anschlüsse, Endstellen und den Nachrichtenaustausch trägt der VP.
- IV. Die Entgelte für die Akzeptanz von electronic-cash-Transaktionen (Autorisierungsentgelte) der DK werden von LAVEGO entsprechend der Entgeltvereinbarung ermittelt und dem VP von LAVEGO in Rechnung gestellt. LAVEGO ist berechtigt

die Entgelte im Namen der DK vom VP einzuziehen. LAVEGO leitet die Entgelte an die vom Zahlungsinstrument ausgebenden Institut jeweils benannte Kopfstelle weiter.

§ 13 Zahlungsbedingungen, Ausschlussfrist

- I. LAVEGO stellt dem VP alle regelmäßig anfallenden Gebühren und Entgelte für erbrachte Leistungen jeweils monatlich im Rahmen der Netza abrechnung in Rechnung. Die Netza abrechnung ist bei Rechnungsstellung sofort zur Zahlung fällig und wird dem im Vertrag angegebenen Konto des VP einmal im Monat per Lastschrift belastet, es sei denn, es wurde im Vertrag etwas anderes vereinbart. Rechnungen für Terminals sowie für Zubehör, Ersatzbeschaffungen oder Nebenleistungen sind mit der ordnungsgemäßen Lieferung sofort fällig und werden dem Konto des VP spätestens fünf Tage nach Rechnungsstellung im SEPA Lastschrifteinzugsverfahren belastet.
- II. Wenn vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, ermächtigt der VP LAVEGO bis auf Widerruf zum Einzug aller Rechnungen per SEPA Basislastschrift. Das exakte Belastungsdatum kann auf der jeweiligen Rechnung auch als Zeitfenster angegeben werden. Aufgrund einer technischen Störung darf der Lastschrifteinzug vom auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum abweichen. Hierfür erfolgt keine erneute Pre-Notification. Der VP erhält spätestens mit der ersten Rechnungsstellung durch LAVEGO seine Mandatsreferenz mitgeteilt.
- III. Der VP ist verpflichtet, Rechnungen von LAVEGO unverzüglich zu überprüfen. Einwendungen hat der VP innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Zugang schriftlich an LAVEGO zu richten. Erfolgt keine fristgerechte Einwendung, so gilt dies als Einverständniserklärung.
- IV. Für nicht eingelöste Lastschriften kann LAVEGO einen pauschalierten Schadensersatzanspruch, aktuell 15,00 Euro, für den Aufwand geltend machen, der auf der Nichteinlösung der Lastschrift beruht. Diese Pauschale entspricht dem LAVEGO durch Dritte (einem Kreditinstitut, einer mit dem Lastschrifteinzug betrauten Vertragspartei usw.) in Rechnung gestellten Aufwand. Dem VP steht es frei, LAVEGO nachzuweisen, dass der von LAVEGO geltend gemachte Schaden nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger als die vorstehende Pauschale ist. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, durch LAVEGO bleibt vorbehalten.
- V. Gerät der VP mit einer fälligen Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Regelungen. Für jede nach Verzugseintritt ergehende Mahnung wird eine die anfallenden Kosten deckende Mahngebühr berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist dadurch nicht ausgeschlossen. Der VP ist berechtigt, den Nachweis zu führen, dass LAVEGO kein oder ein geringerer Schaden durch den Eintritt des Verzugs entstanden ist. LAVEGO ist berechtigt, Zinsen in Höhe von sechs Prozentpunkten über dem Basiszins ab dem Tag der Fälligkeit zu fordern.

§ 14 Aufrechnung, Überzahlung, Zurückbehaltungsrecht und Abtretung

- I. LAVEGO ist berechtigt, ihr zustehende Entgelte und Gebühren sowie offene Posten, mit denen sich der VP im Zahlungsverzug befindet, zzgl. der bereits angefallenen Gebühren von Umsätzen einzubehalten oder gegen Forderungen des VP zu verrechnen. LAVEGO darf bestimmen, auf welche von mehreren fälligen Forderungen Umsätze des VP, die zur Begleichung sämtlicher Forderungen nicht ausreichen, zu verrechnen sind. Eine durch die Verrechnung eventuell entstehende Verzögerung der Gutschrift des Restumsatzes auf dem Konto des VP hat der VP zu vertreten.
- II. Sofern LAVEGO Zahlungen direkt an den VP erbracht hat, die nach dieser Vereinbarung nicht geschuldet waren, so kann LAVEGO zukünftige von LAVEGO an den VP zu leistende Zahlungen mit dem überzahlten Betrag verrechnen oder dem VP den überzahlten Betrag in Rechnung stellen, wobei der Rechnungsbetrag sofort zahlbar ist. Stellt der VP eine Überzahlung nach Satz 1 fest, ist er verpflichtet, LAVEGO umgehend von dieser Überzahlung zu informieren und LAVEGO den überzahlten Betrag umgehend zurückzuerstatten.
- III. Der VP ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn er Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend macht, nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche gegen LAVEGO unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind und/oder sich die aufgerechnete Forderung unmittelbar aus demselben Vertragsverhältnis ergibt.

IV. Außer im Bereich des § 354 a HGB ist die Abtretung von Forderungen des VP gegen LAVEGO ausgeschlossen.

§ 15 Haftung

- I. Für Pflichtverletzungen aus anderen Leistungen, als nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Zahlungsvorgangs, haftet LAVEGO soweit es sich aus diesen AGB nicht anders ergibt gegenüber dem VP für Schäden:
 - a) aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von LAVEGO oder sonst auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von LAVEGO beruhen;
 - b) aus Vorsatz oder arglistigem Verschweigen;
 - c) die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von LAVEGO oder sonst auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von LAVEGO beruhen;
 - d) nach dem Produkthaftungsgesetz oder aufgrund der Verletzung einer Beschaffenheitsgarantie.
- II. In anderen als den in Ziff.I bestimmten Fällen ist die Haftung von LAVEGO auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens aber maximal auf höchstens 10% der im Kalenderjahr von LAVEGO an den VP in Rechnung gestellten Gebühren für Transaktionen beschränkt, soweit der Schaden auf einer fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Pflichten durch LAVEGO oder durch einen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von LAVEGO beruht. Wesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der VP regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- III. In anderen als Ziff.I und II. bestimmten Fällen ist eine Haftung von LAVEGO wegen Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt unberührt.
- IV. Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Zahlungsvorgangs haftet LAVEGO nach § 675y BGB nur für vorsätzliche und grob fahrlässige Verletzung Ihrer Pflichten. Im Übrigen wird eine Haftung aus § 675y BGB abbedungen.
- V. Für das Verschulden des kontoführenden Instituts, anderer Empfängeradressen oder sonstiger zwischengeschalteter Stellen haftet LAVEGO nicht. Besteht die Möglichkeit der Einflussnahme, bestätigt LAVEGO die sorgfältige Auswahl der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag). Eine verschuldensunabhängige Haftung von LAVEGO nach § 675y BGB besteht nicht. Die Vorschriften des § 676b und § 676c BGB bleiben unberührt.
- VI. Ein freies Kündigungsrecht des VP (insbesondere gemäß §§ 651, 649, 675 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- VII. LAVEGO haftet nicht für mittelbare Schäden. Insbesondere wird die Haftung für entgangenen Gewinn und Rufschädigung ausgeschlossen. Da alternative Zahlungsmöglichkeiten bestehen, wird bei Ausfall von Leistungen davon ausgegangen, dass kein Schaden entstanden ist. Dem VP bleibt im Rahmen der Haftungsregelung vorbehalten, LAVEGO einen weitergehenden Schaden nachzuweisen.
- VIII. Die vorstehenden Bestimmungen zur Haftung von LAVEGO gelten für alle vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche auf Schadensersatz unabhängig von ihrem Rechtsgrund sowie entsprechend für die Haftung von LAVEGO auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- IX. Eine weitergehende Haftung von LAVEGO ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches ausgeschlossen; dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. LAVEGO haftet insbesondere nicht für Schäden, die aufgrund von Unterbrechungen oder Beschränkungen durch höhere Gewalt, gebotene Wartungsarbeiten, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse, terroristische Handlungen oder durch sonst nicht von ihr zu vertretende Vorkommnisse wie Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügung von hoher Hand im In- und Ausland, Ausfall und Störung von Strom-, DFÜ- und/oder Telekommunikationsnetzen sowie Netzwerkanbietern und Netzknoten, Ausfall und Störungen bei Autorisierungsstellen und sonstigen zuständigen Empfängeradressen eintreten.

- X. Soweit die Haftung von LAVEGO durch Regelungen dieser AGB beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. LAVEGO bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen.
- XI. Andere Haftungsregelungen dieser AGB bleiben von diesem Paragraphen unberührt bzw. gelten ergänzend.

§ 16 Verjährung

Alle Ansprüche verjähren in 18 Monaten, es sei denn, LAVEGO haftet für Schäden aus der Verletzung, des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder zwingenden gesetzlichen Regelungen wie solche aus Produkthaftung oder einzelnen Regelungen des Datenschutzrechtes. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch gegen LAVEGO dem Grunde nach entstanden ist und der VP von den anspruchsbegründeten Umständen und dem Schaden Kenntnis erlangt hat. Gesetzliche Bestimmungen, die eine kürzere als die vorstehend angegebene Verjährungsfrist regeln, ersetzen die vorstehende Regelung.

§ 17 Vertraulichkeit und Datenschutz

- I. Über den Schutz personenbezogener Daten und des Bankgeheimnisses hinaus verpflichten sich die Vertragsparteien zur Geheimhaltung wie folgt: Der VP und LAVEGO werden, alle Informationen, welche der andere Vertragsteil ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet hat, oder die ihrem Inhalt nach als vertraulich erkennbar sind, vertraulich behandeln, ausschließlich zu Zwecken des Vertrages zu benutzen und Dritten nur insoweit mitzuteilen, als dies zur Durchführung dieses Vertrages notwendig ist. Dritte im Sinne dieses Vertrages sind nicht die mit einer Partei gem. § 15 AktG verbundene Unternehmen.
- II. Die vorstehenden Verpflichtungen bestehen auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.
- III. Die Vertraulichkeit gilt nicht
- a) für solche Informationen, die allgemein bekannt sind oder werden, die ohne Verletzung der in diesem § 17 geregelten Pflichten erarbeitet oder von Dritten erworben werden;
- b) soweit eine Partei nach gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, Auflagen oder Anordnungen oder aus sonstigen zwingenden Gründen zur Weitergabe verpflichtet ist.
- IV. LAVEGO ist für die bei LAVEGO verarbeiteten personenbezogenen Daten Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DS-GVO.
- V. LAVEGO verarbeitet personenbezogene Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen DS-GVO und BDSG sowie den Auflagen des jeweiligen Zahlungsinstrument-Herausgebers zu folgenden Zwecken:
- a) zur Durchführung des Vertrags gem. DS-GVO Art. 6 Abs. 1 lit b:
- Vertragserfüllung;
 - Erstellung und Einleitung von Zahlungsverkehrsdateien in den Zahlungsverkehr;
 - Abrechnung von Haupt- und Nebenleistungen;
 - Entgelt- und Gebührenabrechnung;
- b) aus rechtlichen Verpflichtungen gem. DS-GVO Art. 6 Abs. 1 lit c:
- Erfüllung und Prüfung der gesetzlichen und behördlichen Verpflichtungen u.a. nach dem ZAG und dem GwG;
 - Erkennung und Vermeidung von Verstößen gegen Richtlinien oder anwendbare Nutzungsbedingungen;
 - soweit zur Verhütung, Ermittlung und Feststellung von Betrugsfällen notwendig (Fraud Prevention);
- c) aus berechtigtem Interesse gem. DS-GVO Art. 6 Abs. 1 lit f:
- Schutz der eigenen IT-Infrastruktur;
 - Reklamationsbearbeitung.
- VI. Für alle Daten besteht Zugriffsschutz und regelmäßige Sicherung entsprechend der jeweils geltenden Gesetze und Vorschriften. LAVEGO ergreift hierzu die geeigneten und üblichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, die

- nach dem Stand der Technik geboten sind, insbesondere Virenschutz und Schutz gegen schädliche Programme, sowie sonstige Sicherung seiner Einrichtung einschließlich des Schutzes vor unbefugtem Zugriff und gegen Einbruch.
- VII. LAVEGO stellt sicher, dass die von ihr für die Datenverarbeitung eingesetzten Personen zur Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet sind.
- VIII. Erhebt, verarbeitet oder nutzt der VP personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist. Der VP muss angemessene Vorsorge gegen unbefugte Benutzung treffen und trägt die Verantwortung für die Sicherheit der personenbezogenen und/oder vertraulichen Daten seiner Endkunden. Der VP wird insbesondere sicherstellen, dass personenbezogene Daten von Zahlungsinstrument-Inhabern in seinen eigenen Systemen nicht unverschlüsselt, unmaskiert oder unberechtigter Weise gespeichert oder an unberechtigte Dritte übertragen oder offengelegt werden. Im Übrigen wird der VP die einschlägigen datenschutzrechtlichen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen sowie die Vorgaben der Zahlungsinstrument-Herausgeber einhalten. Im Falle eines Verstoßes stellt der VP LAVEGO von Ansprüchen Dritter frei. Der Freistellungsanspruch umfasst auch die Kosten, die LAVEGO durch die Rechtsverteidigung entstehen (Anwalts- und Gerichtskosten).
- IX. LAVEGO ist berechtigt bei Bedarf jederzeit personenbezogene Daten des VP zur Überprüfung der Angaben im Vertrag, zum Zwecke der Identifizierung nach GwG sowie zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des VP mit Hilfe von öffentlichen und/oder amtlichen Registern, Wirtschaftsauskunfteien (Verband der Vereine Creditreform e.V., Creditreform München, Machtfinger Str.13, 80340 München usw.) zu überprüfen.

§ 18 Schlussbestimmungen

- I. Beschwerden des VP gegenüber LAVEGO in Hinblick auf sich aus den §§ 675c bis 676c BGB ergebenden Rechten und Pflichten, können per Post oder E-Mail an LAVEGO gerichtet werden. Auf diesem Wege eingereichte Beschwerden werden von LAVEGO in Textform innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang beantwortet. Sofern die Beantwortung aus Gründen, die von LAVEGO nicht zu vertreten sind, nicht innerhalb der Frist möglich ist, so wird LAVEGO ein vorläufiges Antwortschreiben versenden, das die Gründe für die Verzögerung bei der Beantwortung der Beschwerde eindeutig angibt und den Zeitpunkt benennt, bis zu dem der VP die endgültige Antwort spätestens erhält. Die endgültige Antwort darf nicht später als 35 Arbeitstage nach Eingang der Beschwerde erfolgen.
- II. Die Namens und im Auftrag von LAVEGO tätigen Personen sind nicht berechtigt, über diese AGB oder einzelne darin enthaltene Regelungen zu verhandeln.
- III. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in den AGB oder dem Vertrag eine Lücke finden, so wird davon die Wirksamkeit der AGB und des Vertrages im Übrigen nicht berührt.
- IV. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Regelungen sowie des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz von LAVEGO. Dies gilt auch, wenn der VP seinen allgemeinen Gerichtsstand nicht in Deutschland hat oder nach Vertragsabschluss aus Deutschland verlegt.
- V. Eine etwaige fremdsprachige Version des Vertrages, der AGB, von Formularen usw. wird nur als Hilfestellung zur Verfügung gestellt. Die jeweils deutsche Fassung, die der VP jederzeit auf www.lavego.de abrufen kann, oder die dem VP jederzeit auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird, ist die allein maßgebende.